

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **49 (1923)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Beleidigt. Richter: „Was fragte Sie denn der Kläger, daß Sie ihm sofort eine Ohrfeige statt einer Antwort gaben?“ — Schauspieler: „s waren fast keine Leute im Theater und da fragte er mich, ob ich heute Benefiz hätte!“

Der gute Kaffee



Ein Duft, so herrlich, steigt empor,
daß selbst der Engel froher Chor
begreift in allerknappster Frist,
daß der Kaffee von Merkur ist.

359

Willst dem Blinden Glück du bringen,
Leg' ihm Arbeit in den Schoß!
Täglich Brot sich selbst erringen,
Gilt ihm als sein schönstes Los!

Die Blinden

bitten dringend
um Abnahme ihrer Handarbeiten:
Bürsten- und Korbwaren
Türvorlagen und Sesselgeflechte

Bestellungen sind zu richten:

- Aus der **Ostschweiz** (den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Glarus und Graubünden)
an die Ostschweizerischen Blindenanstalten, St. Gallen;
- Aus der **Nordschweiz** (dem Kanton Zürich)
an das Blindenheim für Männer in Zürich 4
an das Blindenheim für Frauen in Zürich 8, Dankesberg;
- Aus der **Zentralschweiz** (den Kantonen Luzern, Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden und Freiamt)
an das Luzernerische Blindenheim in Horw;
- Aus der **Mittelschweiz** (den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Oberwallis)
an die Blindenanstalt in Spiez;
- Aus **Basel-Stadt** und **Basel-Land**, an das Blindenheim am Kohlenberg in Basel.

*Tullthromtämlich wissen die du
nisten Engl. Nimm balfam so
d'lorz Zellen, Ogothelme Romovub,
form romilomomni in fuf kninn Inro
gollernifm d'lorz fofmungen vif,
fifnoatzen loffm.
Er fift fufms!*